BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 42/04

vom

25. Juli 2005

in dem Verfahren

wegen Gestaltung des Kanzleibriefbogens

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert, die Richterin Dr. Otten, die Richter Dr. Ernemann und Dr. Frellesen sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Salditt, Dr. Schott und Dr. Wosgien

am 25. Juli 2005

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des 2. Senats des Anwaltsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2003 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und den Antragstellern die ihnen im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 12.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller betreiben in H. eine gemeinsame Anwaltskanzlei. In der rechten Randleiste des von ihnen verwendeten Kanzleibriefbogens werden im oberen Bereich die der Anwaltskanzlei angehörenden Rechtsanwälte

namentlich aufgeführt. Darunter, deutlich abgesetzt und unter der Überschrift „Kooperationspartner“ befindet sich neben den Namen zweier Steuerberater der Name eines Architekten mit der Angabe der Berufsbezeichnung „Architekt BDA, Dipl. Ing. von der SIHK öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden“. In der Fußzeile findet sich weiterhin an der linken Seite ein Anschriftenfeld, in welchem zunächst die Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei, rechts daneben die Anschrift des kooperierenden Steuerberaterbüros und separat darunter die (anderslautende) Anschrift des sachverständigen Architekten aufgeführt sind.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2003 hat der Vorstand der Antragsgegnerin den Antragstellern den „belehrenden Hinweis“ erteilt, daß die Angabe des Architekten als Kooperationspartner in der Randleiste des verwendeten Briefbogens berufsrechtlich nicht zulässig sei. Zwar sei eine Kooperation mit einem nicht sozietätsfähigen Berufsträger durchaus möglich. Jedoch werde deren Kundgabe nach außen nicht durch § 8 BORA gedeckt. Unter „Kooperation“ im Sinne dieser Bestimmung könne nur eine Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen Berufsträgern verstanden werden. Anderenfalls würde die lockerste Form der Zusammenarbeit, nämlich die Kooperation, gegenüber anderen Formen der Zusammenarbeit, etwa der Bürogemeinschaft, privilegiert, da § 8 BORA die Kundgabe der beruflichen Zusammenarbeit im Falle der Bürogemeinschaft nur mit sozietätsfähigen Personen erlaube. Zudem werde bei Kundgabe einer Kooperation mit nicht sozietätsfähigen Personen das rechtsuchende Publikum irregeführt, da der nicht sozietätsfähige Kooperationspartner weder der Pflicht zur Verschwiegenheit noch den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfalle. Das Schreiben schließt mit einer Rechtsmittelbelehrung, in der die Antragsteller auf die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 223 BRAO hingewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Antragsteller haben gegen den Bescheid Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Anwaltsgerichtshof hat daraufhin den belehrenden Hinweis der Antragsgegnerin vom 22. Juli 2003 aufgehoben. Hiergegen richtet sich die - zugelassene – sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 223 Abs. 3 BRAO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden; sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Antragsteller waren zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens befugt. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 22. Juli 2003 ging über eine bloße Belehrung (vgl. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) hinaus. Es handelte sich bei dem angefochtenen Schreiben – wie auch die angefügte Rechtsmittelbelehrung deutlich macht – um eine hoheitliche Maßnahme, die geeignet war, die Antragsteller in ihren Rechten einzuschränken und über die der Anwaltsgerichtshof daher sachlich entscheiden durfte (vgl. Senatsbeschluß vom 17. Dezember 2001 – AnwZ(B) 12/01, NJW 2002, 608).

2. Der Anwaltsgerichtshof hat zu Recht einen Verstoß gegen § 43 b BRAO, § 8 BORA verneint.

a) Gemäß § 8 Satz 1 BORA darf auf eine berufliche Zusammenarbeit nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a BRAO oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. Entgegen der Auffassung der Be-

schwerdeführerin ist diese Bestimmung nicht so zu deuten, daß danach nur der Hinweis auf eine Kooperation mit sozietätsfähigen Personen zulässig ist.

aa) Zwar mag die grammatische Auslegung des § 8 Satz 1 BORA zu keinem eindeutigen Ergebnis führen. Gegen die Annahme, daß § 8 Satz 1 BORA nur die Kundgabe von Kooperationen mit sozietätsfähigen Personen gestattet, spricht jedoch zum einen dessen Entstehungsgeschichte (vgl. hierzu im Einzelnen die Darstellung bei Römermann in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung 2. Aufl. § 8 BerufsO Rdn. 7 ff). Der Diskussionsvorschlag einer Berufsordnung für Rechtsanwälte der Bundesrechtsanwaltskammer (abgedruckt in BRAK-Mitt. 1995, 12 ff.) sah neben der Bestimmung des § 14, dem der heutige § 8 BORA inhaltlich weitgehend entspricht, in § 16 Abs. 4 (Briefbögen) vor, daß Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe sowie auf Bürogemeinschaften unzulässig sind. Diese Regelung wurde von der Satzungsversammlung indes mehrheitlich abgelehnt (vgl. hierzu Römermann in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung aaO). Damit entsprach es gerade nicht dem Willen des Satzungsgebers, Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit nicht sozietätsfähigen Personen generell zu untersagen.

bb) Zum anderen widerspricht die von der Antragsgegnerin in ihrem „belehrenden Hinweis“ vorgenommene Deutung des § 8 Satz 1 BORA einer am Grundrecht der Berufsfreiheit ausgerichteten Auslegung dieser Bestimmung.

Gestaltung und Verwendung des Briefkopfes oder -bogens einer Anwaltskanzlei stellt hier ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen (vgl. BGH, Urteil vom 17. April 1997 - I ZR 219/94 - NJW 1997, 3236, 3237; Senatsbeschlüsse vom 12. Februar 2001 - AnwZ (B) 11/00, NJW 2001, 1573, 1574 und vom 23. September 2002 – AnwZ(B) 67/01, NJW 2003, 346). Als sol-

ches ist es Bestandteil der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Das ist bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der § 43 b, § 59 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 8 ff BORA mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß in jedem Einzelfall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf (vgl. BGHZ 147, 71, 74 f; Senatsbeschluß vom 17. Dezember 2001 aaO S. 609).

Hinreichende Gründe des Gemeinwohls (vgl. BVerfGE 106, 181, 191 f.), die ein Verbot rechtfertigen könnten, auf Kooperationen mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe hinzuweisen, vermag der Senat indes nicht zu erkennen. Es entspricht allgemeiner Auffassung – auch der der Beschwerdeführerin - daß Kooperationen zwischen Rechtsanwälten und nicht sozietätsfähigen Personen grundsätzlich zulässig sind (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO 6. Aufl. § 59 a BRAO Rdnr. 40; Hartung in Henssler/Prütting BRAO 2. Aufl. § 59 a Rdnr. 125; Römermann in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung 2. Aufl. vor § 59 a Rdnr. 161). Eine Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe, etwa eines im Arzthaftungsrecht tätigen Anwalts mit einem Mediziner oder eines im Baurecht tätigen Rechtsanwalts mit einem Bausachverständigen, erscheint auch sinnvoll und dient den Interessen der Rechtsuchenden an einer sachgerechten und qualifizierten Beratung in entsprechenden Rechtsangelegenheiten. Ist jedoch eine Form der Berufsausübung zulässig, so ist deren Kundgabe auch grundsätzlich durch das anwaltliche Werberecht gedeckt (vgl. Senatsbeschluß vom 12. Februar 2001- AnwZ(B) 11/00, NJW 2001, 1573, 1574). Bei verfassungskonformer Auslegung ist daher der Begriff der Kooperation in § 8 Satz 1 BORA so zu verstehen, daß er auch eine auf Dauer angelegte und verfestigte Zusammenarbeit mit nicht sozietätsfähigen Personen erfaßt (im Ergebnis ebenso Feuerich/Weyland aaO § 8 BORA Rdnr. 6 und 7; Hartung in

Henssler/Streck, Sozietätsrecht Kap. J Rdnr. 48; Kleine-Cosack, BRAO 4. Aufl. § 8 BORA Rdnr. 5 a.E; Römermann in Hartung/Holl aaO § 8 BORA Rdnr. 67).

c) Das von der Beschwerdeführerin hiergegen angeführte Argument, eine solche Deutung führe zu einer ungerechtfertigten „Privilegierung" der Kooperation gegenüber der Bürogemeinschaft, geht fehl. Eine Bürogemeinschaft, bei der Räume, Personal und sonstige Betriebsmittel gemeinsam genutzt werden, stellt besondere Anforderungen an die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Der Gesetzgeber hat daher im Interesse des rechtsuchenden Publikums in § 59 a Abs. 4 BRAO die Bürogemeinschaften den Sozietäten gleichgestellt, damit sichergestellt ist, daß die mit einem Rechtsanwalt in einem Büro Tätigen in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt selbst der Verschwiegenheit und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen (vgl. hierzu Feuerich/Weyland aaO § 59 a Rdnr. 28). Bei einer Kooperation, die – wie hier – nicht mit einer Bürogemeinschaft verbunden ist, greift dieser Gesichtspunkt nicht. Zwar wird der Rechtsanwalt vor Einschaltung des Kooperationspartners stets mit Blick auf seine Verschwiegenheitspflicht das Einverständnis seines Mandanten einzuholen haben. Insoweit liegt jedoch der Fall nicht anders als bei Beauftragung eines Sachverständigen, mit dem der Rechtsanwalt in keinem Kooperationsverhältnis steht. Es liegen daher – worauf bereits der Anwaltsgerichtshof zutreffend hingewiesen hat – unterschiedlich gelagerte Sachverhalte vor, bei denen sich eine vergleichende Betrachtung im Sinne einer „Privilegierung" oder „Schlechterstellung" verbietet. Im übrigen steht es auch Mitgliedern einer Bürogemeinschaft im Sinne des § 59 a Abs. 4 BRAO frei, außerhalb der Bürogemeinschaft eine Kooperation mit nicht sozietätsfähigen Personen einzugehen und auf diese im Rechtsverkehr hinzuweisen.

d) Schließlich kann auch nicht die von der Antraggegnerin befürchtete Gefahr einer Irreführung des rechtsuchenden Publikums festgestellt werden. Daß ein Architekt nicht in gleicher Weise wie ein Rechtsanwalt der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, kann – wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend ausgeführt hat - in der Bevölkerung als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Nichts anderes gilt mit Blick auf die übrigen als Kooperationspartner in Betracht kommenden nicht sozietätsfähigen Berufsgruppen.

Deppert Otten Ernemann Frellesen

Salditt Schott Wosgien